

A14 Geänderte Paragraphen in der Satzung der NAJU

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 01.09.2024

Antragstext

1 §2 Zweck und Zweckverwirklichung

2 (1) Zweck der NAJU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege,
3 des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie das Verständnis junger Menschen für
4 den Schutz der Natur und Umwelt zu fördern.

5 (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

6 a. Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine
7 artenreiche Tier- und Pflanzenwelt

8 b. Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten und Ökosysteme

9 c. Einsatz für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit

10 d. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur-, Umwelt- und
11 Klimaschutzgedankens

12 e. Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur-, Umwelt- und
13 Klimaschutzgedankens

14 f. Das Mitwirken bei der Planung, die für den Schutz von Natur, Umwelt und Klima
15 bedeutsam ist

16 g. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie
17 das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
18 jeweils in Abstimmung mit den Organen des NABU

19 h. Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzgedankens im Bildungsbereich

20 i. Informationen der Jugend über Probleme des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes
21 und den damit zusammenhängenden Bereichen

22 j. Regelmäßige Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und
23 Jugendorganisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

24 k. Förderung des demokratischen Handelns von jungen Menschen

25 l. die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und
26 ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische
27 Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung

28 m. die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege
29 mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der NAJU.

30 (3) Die NAJU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur
31 freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie
32 steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten,
33 Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet ihren Mitgliedern
34 unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer
35 Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit

36 unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten
37 aus dem Verband ausgeschlossen werden.

38 § 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

39 (1) Mitglieder der NAJU sind alle Mitglieder des NABU, die zu Beginn des
40 Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder des
41 NABU, die in der NAJU ein Amt bekleiden.

42 (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie nicht
43 eingetragene Vereine sein.

44 (3) Die NAJU bietet folgende Mitgliedsformen:

45 a. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen
46 Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

47 b. Kindermitglieder. Kindermitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung
48 des 13. Lebensjahres.

49 c. Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14.
50 Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

51 d. Familienmitglieder. Der*die Partner*in eines ordentlichen Mitgliedes und die
52 in einer Wohnung mit ihm*ihr gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des
53 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.

54 e. Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder haben Stimmrecht. Eine
55 korporative Mitgliedschaft bedeutet Informations- und Erfahrungsaustausch,
56 gegenseitige Beratung und gemeinsame Aktivitäten.

57 (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die
58 Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in §6 Abs. 3 genannten
59 Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem
60 Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU und der NAJU zu besuchen,
61 sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied im
62 Sinne des § 6 (3) a-d erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der
63 Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das
64 Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und
65 Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen
66 Untergliederung teilnehmen. Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne § 7
67 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des
68 Bundesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte als NABU-Mitglied im Rahmen einer
69 vom Präsidium des Bundesverbandes einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung
70 und ihre Rechte als NAJU-Mitglied im Rahmen einer vom Bundesvorstand
71 einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus.

72 (5) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der
73 Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen
74 Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung
75 oder das NABU Präsidium. Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern
76 entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem NAJU Bundesvorstand.

77 (6) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung begründet gleichzeitig die
78 Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

79 (7) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der
80 Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu
81 diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch
82 das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt
83 durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann
84 erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die
85 satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner
86 Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU
87 Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen. Mit dem
88 Widerruf erlischt auch die Mitgliedschaft in der NAJU.

89 (8) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die Mitglied sind, ab dem 7.
90 Lebensjahr. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das
91 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben
92 das aktive Wahlrecht, je angefangene 1000 Mitglieder eine Stimme. Alle
93 Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind
94 höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU und
95 NAJU enden auch alle Ämter.

96 (9) Die Mitgliedschaft endet:

97 a. durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen.

98 b. durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf
99 bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

100 c. durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.

101 d. durch Streichung von der Mitgliederliste durch das NABU Präsidium bei
102 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

103 e. durch Tod des Mitglieds.

104 Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die
105 zugehörigen Familienmitgliedschaften.

106 § 7 Gliederung

107 (1) Die NAJU ist eine Gliederung innerhalb des NABU-Gesamtverbandes. Sie soll
108 auf allen funktionalen und regionalen Ebenen des NABU etabliert sein und ist
109 eine Untergliederung der jeweilig zuständigen NABU-Gliederung.

110 (2) Die Gründung der NAJU bedarf der Zustimmung der jeweiligen zuständigen NABU-
111 Gliederung. In diesen Fällen soll ein*e Vertreter*in der NAJU-Gliederung
112 stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen NABU-Vorstandes sein.

113 (3) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder
114 des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in
115 Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1
116 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen
117 Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-
118 Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung
119 durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und
120 Vereinbarungen werden nicht berührt.

121 (4) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen
122 gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu
123 beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich
124 Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese
125 Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU
126 verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8 Satz 2
127 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können
128 die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen
129 veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten
130 Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem
131 Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

132 (5) Näheres regelt § 12 dieser Satzung.

133 **§ 9 Bundesdelegiertenversammlung**

134 (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ der NAJU. Sie ist,
135 soweit diese Satzung nichts anderes regelt, insbesondere zuständig für:

- 136 1. Die Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfenden
- 137 2. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des
138 Bundesvorstandes.
- 139 3. Die Genehmigung des Haushaltsplans
- 140 4. die Änderung der Satzung
- 141 5. Einrichtung von Arbeitskreisen
- 142 6. die Auflösung der NAJU

143 (2) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören an:

- 144 a. Die Mitglieder des Bundesvorstandes
- 145 b. Die Delegierten der NAJU Landesverbände
- 146 c. Die Delegierten der korporativen Mitglieder
- 147 d. Die Delegierten der Direktmitglieder des Bundesverbandes

148 (3) Die Landesverbände, korporativen Mitglieder und Direktmitglieder des
149 Bundesverbandes entsenden insgesamt 75 Delegierte in die
150 Bundesdelegiertenversammlung. Jeder Landesverband, jedes korporative Mitglied
151 und die Direktmitglieder des Bundesverbandes entsenden drei Delegierte. Die
152 weiteren Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder
153 des jeweiligen Landesverbandes, des korporativen Mitglieds und der
154 Direktmitglieder des Bundesverbandes an der Gesamtmitgliederzahl aller
155 Landesverbände, korporativen Mitglieder und Direktmitglieder des Bundesverbandes
156 entsandt.

157 Delegierte*r ist, wer von der Landesjugendversammlung eines bestehenden
158 Landesverbandes, eines korporativen Mitglieds oder der Mitgliederversammlung der
159 Direktmitglieder des Bundesverbandes gewählt worden ist. Landesverbände gelten

160 als bestehend, wenn innerhalb der vergangenen drei Jahre eine
 161 Landesjugendversammlung stattgefunden hat. Die Landesverbände, korporative
 162 Mitglieder und die Direktmitglieder des Bundesverbandes können Ersatzdelegierte
 163 wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der
 164 Verhinderung eines*iner Vertreter*in oder der Erhöhung der Zahl der dem
 165 Landesverband, dem korporativen Mitglied oder den Direktmitgliedern des
 166 Bundesverbandes zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten
 167 nachrücken. Stichtag für die Zahl der Stimmen ist der letzte Tag des vorletzten
 168 Quartals vor der Bundesdelegiertenversammlung (31.03., 30.06, 30.09, 31.12).

169 (4) Die Landesverbände und korporativen Mitglieder können vor der Wahl der
 170 Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband
 171 für je zwei auf ihn nach §9 Abs. 3 entfallende Stimmen eine*n Vertreter*in
 172 entsendet, der*die dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

173 (5) Vor der förmlichen Eröffnung der Bundesdelegiertenversammlung wird die Zahl
 174 der Stimmen geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Die
 175 Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden
 176 Delegierten beschlussfähig.

177 (6) Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von
 178 acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber den
 179 gewählten Delegierten der NAJU Landesverbände, der korporativen Mitgliedern und
 180 der Direktmitglieder des Bundesverbandes einberufen. Die Einladung und die
 181 Antragsunterlagen werden den gewählten Delegierten persönlich in der
 182 satzungsgemäß vorgeschriebenen Form und Frist übersandt. Die Landesverbände und
 183 korporativen Mitglieder versichern schriftlich, dass eine ordnungsgemäße Wahl
 184 der Delegierten erfolgt ist.

185 (7) Die Bundesdelegiertenversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist
 186 eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung auf Verlangen von mindestens
 187 zehn Prozent der Mitglieder oder zwei Landesverbänden der NAJU schriftlich und
 188 unter Angaben der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es
 189 erfordert.

190 (8) Die Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung sind für alle Mitglieder der
 191 NAJU offen. Soweit sie nicht der Bundesdelegiertenversammlung angehören, haben
 192 sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

193 (9) Das Präsidium des NABU ist zu den Bundesdelegiertenversammlungen einzuladen.

194 (10) Anträge und Resolutionen zur Bundesdelegiertenversammlung müssen spätestens
 195 vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Bundesvorstand eingegangen sein.
 196 Antragsberechtigt sind Delegierte, der Bundesvorstand, die Vorstände von
 197 Landesverbänden und der korporativen Mitglieder, die Sprecher*innen der
 198 Arbeitskreise.

199 1. 7. a. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist
 200 eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen
 201 Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um
 202 Beratung eines Gegenstandes handelt.

203 8. b. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert
 204 werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegeben

205 gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind
 206 nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Bundesdelegiertenversammlung
 207 nicht mehr zulässig.

208 9. c. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufen
 209 Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

210 § 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen 211 Ordnung

212 (1) Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich
 213 für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen
 214 und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die
 215 innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt
 216 der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres
 217 Zuständigkeitsbereichs

218 a. ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der
 219 satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-
 220 Rats oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

221 b. sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

222 so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der
 223 innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

224 (2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen
 225 voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die
 226 Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit
 227 zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist
 228 hinzuweisen.

229 (3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme
 230 bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der
 231 Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen
 232 einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere
 233 der Pflichtverletzung.

234 (4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:

235 • die Rüge,

236 • die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,

237 • der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils
 238 „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,

239 • die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden
 240 Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).

241 (5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den
 242 Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als
 243 Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen
 244 vorläufig in Kraft zu setzen.

245 (6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist
246 schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die
247 Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.
248 Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der
249 Schiedsstelle gemäß § 13 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.

250 (7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde
251 zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über
252 die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der
253 Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der
254 Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.

255 (8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der
256 Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren
257 vorläufige Anordnung zu informieren.

258 (9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern

259 Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt es gegen die
260 Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes
261 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

262 Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder
263 gleichzeitig verhängt werden:

- 264 • Rüge oder Verwarnung,
- 265 • zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen
266 Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- 267 • befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- 268 • befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
- 269 • Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

270 (10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit
271 hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles
272 Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder
273 einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen
274 weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert
275 werden.

276 (11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von
277 einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der
278 Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der
279 NABU Schiedsstelle gemäß § 13 vor.

280 Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das
281 Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei
282 dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb
283 eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur
284 Entscheidung vor.

285 (12) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die
286 Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung
287 ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

288 § 13 Schiedsstelle

289 1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von
290 Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für
291 Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der
292 Bundesvertreterversammlung.

293 2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die
294 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12
295 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder
296 Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll
297 vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.

298 3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die
299 Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für
300 zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die
301 Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate
302 verlängert werden.

303 4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen
304 Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer
305 gesetzlichen Frist erforderlich.

306 5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum
307 Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden
308 von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren
309 berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt
310 sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-
311 Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.

312 Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein.
313 Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind
314 diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden
315 durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für
316 den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.

317 Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen
318 Mitglieder des NABU sein.

319 6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der
320 Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit
321 drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.

322 7. Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt
323 die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

324 8. Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig
325 werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

326 § 16 Allgemeine Bestimmungen

- 327 1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NAJU ist ehrenamtlich,
328 soweit durch diese Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts
329 anderes geregelt ist.
- 330 2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind,
331 werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
- 332 3. Die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren
333 Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder
334 eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der
335 Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über
336 die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit im Bundesvorstand hat die
337 Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen.
- 338 4. Bedienstete der NAJU auf Bundesebene können nicht Delegierte der
339 Bundesdelegiertenversammlung, Mitglied des Bundesvorstandes oder eines
340 Landesvorstandes sein. Bedienstete der NAJU auf Landesebene können nicht
341 Mitglied des NAJU Bundesvorstandes sein.
- 342 5. Die Organe der NAJU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen
343 ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes
344 bestimmt.
- 345 6. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die
346 die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung
347 wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und
348 einer*m von ihm bestellten Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- 349 7. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige
350 Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen
351 Vorschriften, bzw. die Regelungen der Satzung des NABU Bundesverbandes.

352 § 21 Inkrafttreten

- 353 (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der
354 Bundesdelegiertenversammlung am 26. September 2020 beschlossen mit Änderung
355 durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 21. September 2024. Sie
356 ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 11.10.2014.
- 357 (2) Sie wurde auf der Bundesvertreterversammlung des NABU am 14.11.2020
358 bestätigt. Die letzte Änderung wurde durch die NABU Bundesvertreterversammlung
359 am 9. November 2024 bestätigt.

Begründung

Siehe Unterlagen (Synopsis der Satzung); geänderte Stellen sind unterstrichen.

Dies ist natürlich nicht die gesamte Satzung, sondern nur die geänderten Paragraphen.